



## Offenlegung der Krankenunterlagen gegenüber Angehörigen

### **Inwieweit steht den Angehörigen bzw. Erben eines verstorbenen Patienten ein Recht auf Einsichtnahme in die Krankenpapiere zu?**

Jeder Patient hat immer einen Anspruch gegen den Arzt, der ihn behandelt hat, in seine Krankenakte Einsicht nehmen zu können. Dieser Anspruch ergibt sich direkt aus dem Behandlungsvertrag mit dem behandelnden Arzt.<sup>1</sup>

Was ist, wenn der Patient gestorben ist. Können dann seine Erben diesen Anspruch auch geltend machen?

Das kann ja Sinn machen, wenn man nur einmal überlegt, dass dann, wenn zum Beispiel Schadenersatzansprüche wegen falscher Behandlung gegen den Arzt geltend gemacht werden sollen, dies ohne Einsichtnahme in die Akten gar nicht möglich ist. Jedenfalls insoweit hat der Einsichtsanspruch auch eine vermögensrechtliche Komponente, so dass sein Übergang auf die Erben in Frage kommt.

Auf der anderen Seite schützt die ärztliche Schweigepflicht davor, dass neugierige Dritte, dazu können ja auch einmal die Erben gehören, so einfach in die Krankenakte Einblick nehmen können. Da sind sich die Juristen einig: Unter anderem aus vermögensrechtlichen Gesichtspunkten kann sich ein Einsichtsrecht der Angehörigen gegenüber dem Arzt jedenfalls nicht kraft Erbenstellung ergeben.<sup>2</sup>

Das Hauptproblem bei der Offenlegung von Krankenunterlagen gegenüber Angehörigen stellt das Rechtsinstitut der **ärztlichen Schweigepflicht** dar.

Dieses trifft den Arzt als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und hat seinen Rechtfertigungsgrund in der Individualsphäre des Patienten.

---

<sup>1</sup> BGHZ 85, 327 (332) = NJW 1983, 328.

<sup>2</sup> BGH, Urteil vom 31.05.1983 – VI ZR 259/81

Die ärztliche Schweigepflicht ist auch strafrechtlich sanktioniert und kommt ferner im Zeugnisverweigerungsrecht der §§ 53 I Nr. 3 StPO, 383 I Nr. 6 ZPO zum Ausdruck.

Zudem findet das Rechtsinstitut der ärztlichen Schweigepflicht Berücksichtigung in der Berufsordnung für Ärzte.

Von der Schweigepflicht befreien kann nur der Berechtigte selbst, regelmäßig also nur der Patient. Daher gilt die Pflicht des Arztes zur Verschwiegenheit grundsätzlich auch im Verhältnis zu nahen Angehörigen des Patienten. Nur ausnahmsweise und nur im vermuteten Einverständnis des Patienten darf sie den Angehörigen gegenüber gebrochen werden.<sup>3</sup>

Dabei muss sich der Arzt die Überzeugung verschafft haben, dass der Patient vor diesen Angehörigen insoweit keine Geheimnisse haben will.

Die Schweigepflicht des Arztes geht auch über den Tod des Patienten hinaus. Den Angehörigen kann nach dem Tod des Patienten auch kein Entbindungsrecht zugestanden werden, da sonst die Schweigepflicht ihnen gegenüber unterlaufen würde.

Daher steht den Erben nur dann ein Einsichtsrecht zu, soweit dem nicht der geäußerte oder mutmaßliche Wille des verstorbenen Patienten entgegensteht. Der Arzt muss in jedem Einzelfall gewissenhaft prüfen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Verstorbene die ganze oder teilweise Offenlegung der Krankenunterlagen gegenüber seinen Hinterbliebenen mutmaßlich gebilligt haben würde. Der Grund, aus dem die Erben Einsicht begehren, spielt dabei eine entscheidende Rolle.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> BGH, Urteil vom 31.05.1983 – VI ZR 259/81 = NJW 1983, 2627; OLG München, Urteil vom 09.10.2008 – 1 U 2500/08.

<sup>4</sup> OLG München, Urteil vom 09.10.2008 – 1 U 2500/08.

Geht es um die Verfolgung von Behandlungsfehlern, ist davon auszugehen, dass der Patient damit einverstanden gewesen wäre.

Bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen auf Einsicht in die Krankenunterlagen eines Verstorbenen reicht es aus, wenn die Erben oder Angehörigen darlegen, dass sie die Einsicht benötigen, um Schadensersatzansprüche wegen möglicher Behandlungsfehler sowie mögliche Rückforderungsansprüche bezüglich des Honorars verfolgen zu können. Die substantiierte Darlegung eines möglichen Anspruches wird nicht verlangt.

Besteht kein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme, bleibt der Arzt der ärztlichen Schweigepflicht auch über den Tod des Patienten hinaus verpflichtet.